

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Königswinter und für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Königswinter am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 30.07.2024 (GV.NRW. 2024, S. 443 bis 448) und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV.NRW. S. 256), zu beachten.

Für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sind amtliche Vordrucke gemäß den Musteranlagen zur KWahlO zu verwenden.

Sie haben die Möglichkeit, die Wahlvorschläge über die Seite

www.votemanager.de/parteienkomponente

elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken oder die Formulare auf der städtischen Homepage über den Link

www.koenigswinter.de/de/kommunalwahl-2025.html

als pdf-Dateien abzurufen.

Die Projektleitung Wahlen der Stadt Königswinter erreichen Sie per E-Mail unter Wahl@koenigswinter.de.

1. Allgemeines

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

1.1 Wahlvorschläge können gemäß § 15 Absatz 1 KWahlG von Parteien (politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes), Wählergruppen (Gruppen von mitgliedschaftlich organisierten Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen (einzelne Wahlberechtigte) eingereicht werden. Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können jedoch keine Reservelisten abgeben.

Für die Wahl zum Bürgermeister bzw. zur Bürgermeisterin können auch Selbstbewerber/Selbstbewerberinnen Wahlvorschläge einreichen (§ 46d Absatz 1 Satz 2 KWahlG).

1.2 Ist jedoch eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund

eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie nach § 15 Absatz 2 KWahlG nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

1.3 Dies gilt nicht für Parteien, die diese nach Parteiengesetz geforderten Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Inneren am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlages nachholen.

1.5 Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben (Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

1.6 Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Erstellung von Wahlvorschlägen:

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Die Bewerber/innen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und die Ersatzbewerber/innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind ab dem 01. August 2024 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (09. März 2025) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig, § 17 Absatz 6 KWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen gemäß § 17 Absatz 7 KWahlG durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, § 17 Absatz 8 KWahlG.**

3. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für Wahlbezirke (§ 26 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Vorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.2 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner/innen enthalten; dies gilt auch

für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 KWahlG).

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a** zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert; **bei der Anforderung** sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/der Bewerberin und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nr. 3 aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen; der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der unterzeichnenden Person persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15** zur KWahlO beizufügen, dass sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden; wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt,
- eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt; die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig;
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12a** zur KWahlO; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages;**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a** zur KWahlO.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,

mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a** zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10a** zur KWahlO abgegeben werden;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss, und
- sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Parteien und Wählergruppen nach Nr. 1.2 haben außerdem einzureichen

- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm,
- den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind, sowie
- gegebenenfalls die Bescheinigungen bzw. Erklärungen nach dem WahlGTranspG gemäß Nrn. 1.4 und 1.5.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste (§ 31 KWahlO)

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber/die Bewerberin auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers/der zu ersetzenden Bewerberin,

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber/die zu ersetzende Bewerberin aufgestellt ist.

Reservelisten der unter Nr. 1.2 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 34 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14b** zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber/innen die in § 26 Absatz 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist nach dem Muster der **Anlage 12b** zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d KWahlO entsprechende Anwendung.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 75b KWahlO)

Der Wahlvorschlag für soll nach dem Muster der **Anlage 11d** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden, und
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Parteien und Wählergruppen unterzeichnet sein und sollen von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden, § 46d Absatz 4 KWahlG.

Wahlvorschläge der unter 1.2 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 260 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Einzelbewerber/innen, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die

benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen, § 46d Absatz 1 KWahlG. Das gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Erforderliche Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der **Anlage 14c** zur KWahlO beizubringen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind die Unterstützungsunterschriften nur beizubringen, wenn keiner der beteiligten Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 260 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c** zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin sowie die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden,
- für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist;
- eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn diese/r in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12c** zur KWahlO mit der Versicherung, dass er/sie für keine andere Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags;**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b** zur KWahlO;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (**Anlage 10c** zur KWahlO).

Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Absatz 3 KWahlG gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

5. Einreichungsort und Frist (§§ 15 Absatz 1, 16 Absatz 3, 46b KWahlG)

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Königswinter sind spätestens bis zum

7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Wahlleiter der Stadt Königswinter im Rathaus Oberpleis, Dollendorfer Str. 39, 53639 Königswinter-Oberpleis, oder bei der Projektleitung Wahlen, Raum 013, Herrn Voigt oder Herrn Grobel, Drachenfelsstr. 9, 53639 Königswinter, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 KWahlG, Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Königswinter, den 24.04.2025

gez. Torsten Funken

Wahlleiter